

# Reglement über die Ausgabe von Partizipations- scheinen der Graubündner Kantonalbank.

Vom Bankrat beschlossen am 25. November 2016

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Grundsatz

Die Bank kann gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKBG) Partizipationsscheine (PS) ausgeben.

Sie strebt dabei eine möglichst breite Streuung des PS-Besitzes, insbesondere im Kanton Graubünden, an.

### 1.2 Ausgabe

Über die Ausgabe von PS beschliesst der Bankrat. Er bestimmt die Emissionssumme, den Nennwert des PS und den Emissionspreis.

Das PS-Kapital ist voll zu liberieren.

### 1.3 Ausgestaltung des PS

Der PS lautet auf den Inhaber. Er wird in einer Einzelurkunde bzw. in Sammeltiteln verbrieft oder kann auch als Wertrecht ausgegeben werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine wertpapiermässige Ausgabe bzw. Auslieferung des PS.

### 1.4 Agio

Der bei der Ausgabe von PS nach Abzug der Ausgabekosten gegenüber dem Nennwert erzielte Mehrerlös (Agio) wird den offenen Reserven zugewiesen.

### 1.5 Börsenkotierung

Die PS werden, soweit möglich, an einer Börse kotiert.

## 2 Die Rechtsstellung der Partizipanten

### 2.1 Dividende

Die PS geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.

### 2.2 Bezugsrecht

Den Partizipanten kommt lediglich bei der Ausgabe neuer PS ein ihrem bisherigen PS-Besitz entsprechendes Bezugsrecht für neue PS zu.

Der Bankrat kann dieses Bezugsrecht einschränken oder ausschliessen.

### **2.3 Kapitalsanierung und Liquidationsanteil**

Bei einer allfälligen Kapitalsanierung werden Dotationskapital und PS-Kapital gleich behandelt.

Die Partizipanten haben Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Eine allfällige Änderung der Rechtsform der Graubündner Kantonalbank gilt nicht als Liquidation.

### **2.4 Recht auf Information**

Die Partizipanten haben Anspruch auf Aushändigung des vorliegenden Reglements sowie auf den jährlichen Geschäftsbericht der Bank und auf Mitteilung der Beschlüsse, welche ihre Rechte unmittelbar berühren.

Der Bankrat kann die Partizipanten zu Versammlungen einladen und sie über den Geschäftsverlauf der Bank unterrichten. Der Versammlung der Partizipanten kommt lediglich eine Informations- und keine Organfunktion zu.

### **2.5 Gleichbehandlung**

Die Schaffung besser berechtigter PS ist nicht zulässig.

### **2.6 Fehlen des Mitwirkungsrechtes**

Die Partizipanten haben keine Mitwirkungsrechte. Die Beschlüsse der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie der Bankorgane im Rahmen des GKBG, insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes, sind für die Partizipanten rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.8.

### **2.7 Mitteilungen**

Einladungen und Mitteilungen an die Partizipanten erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Graubünden sowie in einer im Kanton Graubünden erscheinenden Tageszeitung.

### **2.8 Anfechtungsrecht**

Beschlüsse des Bankrats, welche die Rechte der Partizipanten nach diesem Reglement betreffen, kann der Partizipant innert 20 Tagen nach der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden anfechten.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **3.1 Abänderung des Reglements**

Der Bankrat kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern unter Vorbehalt der den Partizipanten unwiderruflich eingeräumten Rechte wie Gleichbehandlung, Dividende, Liquidationsanteil und Information.

### **3.2 Subsidiäres Recht**

Für die Ausgabe, die Rechtsstellung der Partizipanten, das PS-Kapital und die PS gelten, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.

### **3.3 Inkrafttreten**

Dieses vom Bankrat am 25. November 2016 erlassene Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.